

**Fragen an den/die für das Schuljahr 2020/2021 zuständige/n Unterrichtsminister/in zum  
MINISTERIELLEN RUNDSCHREIBEN zu BILDUNG UND KINDERBETREUUNG**

Version: 28.9.2020

Coronavirus Covid-19

## Allgemeines

Unsere Grundkritik an diesem Rundschreiben besteht darin, dass sich folgender Widerspruch wie ein roter Faden durch den gesamten Text zieht. Es handelt sich um den Widerspruch, dass eine Pflicht lediglich empfohlen wird. Dies erkennt man bereits an folgenden einleitenden Sätzen:

- *Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „social distancing“*
- *Bitte tragen sie überall dort, wo es verpflichtend oder empfohlen ist, Masken.*
- *Bitte halten Sie möglichst einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden Hygieneregeln.*

Dass dieses „Bitte“ eben nicht nur Höflichkeitsfloskel ist, erkennt man des Weiteren unzweifelhaft daran, dass der Autor dieses Rundschreibens sich scheut, Sanktionen für Regelverletzungen zu bestimmen. In der Tat werden diese den Schulleitungen, bzw. dem Lehrpersonal sowohl hinsichtlich der Festlegung, als auch der Durchführung übertragen.

## Unpräzise Beschreibung der Ge- und Verbote

Ein erheblicher Teil der Prävention besteht in den allgemeinen Reinigungsempfehlungen bzgl. der schulischen Infrastruktur. Im Rundschreiben wird ein Corona-Leitfaden zur Reinigung angekündigt, der aber noch nicht vorliegt.

**=> Frage 1: Liegt mittlerweile der angekündigte Corona-Leitfaden zur Reinigung vor?**

Nun sind die im Rundschreiben aufgeführten Gebote bzw. Verbote im Hinblick auf die Prävention völlig unpräzise formuliert, siehe Seite 6: *„Für Unterrichtspersonal und Lernende in den Sekundarschulen, in den ZAWM, in der Hochschule, in der Erwachsenenbildung und im Teilzeit-Kunstunterricht (für alle ab 12 Jahren) gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht – auch im Klassenzimmer, insbesondere wenn die Distanz von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.“*

**=> Frage 2: Heißt das, dass die Maskenpflicht nur dann gilt, wenn der 1,5m Abstand NICHT eingehalten wird?**

Diese Frage ist durchaus berechtigt, denn auf Seite 13 ist zu lesen: „Für das Personal und alle Sekundarschüler besteht in der Hausaufgabenbetreuung Maskenpflicht.“ Wir gehen davon aus, dass im Falle der Hausaufgabenbetreuung die Klassen-Kontaktblase nicht wirkt, weil die Schüler der Hausaufgabenbetreuung keine Kontaktblase bilden. Nun ist es aber so, dass die Klassenkontakt-Blasen in den Pausen bzw. während der evtl. Busfahrt im Falle von Sekundarschülern ja auch bunt gemischt werden, also es demzufolge nicht nachvollziehbar ist, warum die *strenge* Maskenpflicht selbst bei gleichzeitiger Abstandwahrung nur für die Hausaufgabenbetreuung gilt.

**=> Frage 3: Können Sie uns diese Verschiedenartigkeit der Maskenpflicht erläutern?**

Des Weiteren sind die Anordnungen völlig unrealistisch bzw. in sich widersprüchlich. So werden die Eltern zum Einen angewiesen, ihr Kind bei „Husten“ nicht zur Schule zu schicken, andererseits muss jede Abwesenheit des Schülers mit einem ärztlichen Attest begründet werden, siehe Seite 5 („*Kinder, Lernende und Personalmitglieder mit den unten beschriebenen klinischen Symptomen bleiben den Einrichtungen fern und kontaktieren ihren Hausarzt.*“) und Seite 19 („*Wenn Schüler kein ärztliches Attest vorweisen können, gelten Abwesenheiten aufgrund des Coronavirus als ungerechtfertigte Abwesenheiten*“).

**=> Frage 4: Muss also das „hustende“ Kind sich zwingend zum Arzt begeben und hoffen, dass es ein Attest bekommt?**

**=> Frage 5: Was, wenn der Arzt dann kein Attest verschreibt, weil ihm der Husten zu harmlos erscheint?**

## Fehlende Beschreibung der Sanktionen

Der Teil des Rundschreibens, den wir am meisten kritisieren, ist die Bestimmung und Umsetzung von Sanktionen bei Regelverstößen. Der Autor schreibt: „*Beim Verhängen von Disziplinarmaßnahmen sollte die Verhältnismäßigkeit stets im Auge gehalten werden. Die Sensibilisierung der Schüler für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sollte im Vordergrund stehen. Es steht den Schulleitungen frei, Maßnahmen zu entwickeln, um die Verstöße gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu ahnden und zeitgleich zu gewährleisten, dass die Schüler ihrer Unterrichtspflicht nachkommen.*“

Der Gesetzgeber setzt zunächst voraus, dass Schulleitung und Lehrer die „Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit“ erkennen.

**=> Frage 6: Müssen Personalmitglieder selbst dann, wenn sie Zweifel an der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen haben, oder diese sogar für falsch oder kontraproduktiv halten, dennoch, entgegen ihrer Überzeugung, versuchen, den Schüler von deren Richtigkeit zu „überzeugen“?**

Der Autor begnügt sich dann mit der Verordnung von Regeln und überlässt nicht nur die konkreten Ausführungsbestimmungen, sondern auch die Sanktionierung umfänglich dem Schulpersonal. Das ist nicht akzeptabel, und laut dem Universitätsprofessor der ULG für Recht Nicolas THIRION völlig illegal, siehe (<https://orbi.uliege.be/bitstream/2268/249894/1/Carte%20blanche%20La%20Libre%20%20version%20courte.pdf>).

Da hilft es auch nicht, wenn der Autor andeutungsweise Maßnahmen bei Regelverstößen formuliert, siehe Seite 7: „Weigert sich der Schüler, nachdem er auf die Maskenpflicht hingewiesen wurde, weiterhin, eine Maske zu tragen, empfiehlt es sich, den Schüler zunächst unter Beobachtung zu isolieren, damit eine mögliche Ansteckung anderer Personen vermieden werden kann. Aufgrund der Unterrichtspflicht ist es nicht erlaubt, einen Schüler wegen des Nichttragens einer Maske nach Hause zu schicken“.

Hier werden in der Tat im Fall von Verstößen lediglich unverständliche Maßnahmen „empfohlen“, wobei zu allem Überflus das Lehrpersonal noch die Quadratur des Kreises leisten muss, denn die Maßnahmen dürfen ja nicht mit der Unterrichtspflicht kollidieren.

**=> Frage 7: Werden Sie die Sanktionen noch genauer beschreiben oder wird es dabei belassen?**

#### **ZUSATZFRAGEN:**

OP- und Stoffmasken schützen nicht vor Viren, das dürfte mittlerweile jedem bekannt sein und der unsachgemäße Umgang damit stellt sogar ein großes Risiko für die Gesundheit dar, weil sich darin schon nach einer halben Stunde Tragezeit Keime und Bakterien ansammeln, die zu Atemwegserkrankungen führen können.

**=> Frage 8: Wieso müssen gesunde Kinder, deren Virenlast beim Ausatmen so gering ist, daß sie nicht ausreicht, um andere anzustecken, überhaupt Masken tragen?**

Studien belegen, daß bei stundenlangem Tragen von Masken die Sauerstoffversorgung des Blutes bei Erwachsenen (mit größerem Lungenvolumen) um bis zu 20% verringert wird. Bei Kindern oder Jugendlichen, deren Lungen noch nicht ausgewachsen sind, dürfte dieser Wert also noch höher liegen. Neurologen warnen, daß bei einer Mangelversorgung des Gehirns mit Sauerstoff Gehirnzellen absterben können. Daß dies im schlimmsten Fall zu irreparablen Hirnschäden führen kann, ist in jedem Lexikon nachzulesen.

**=> Frage 9: Können Sie uns eine fundierte, ärztliche Untersuchung nennen, die diese Risiken ausschließt, wenn Kinder eine Mund-Nasenbedeckung über einen längeren Zeitraum tragen?**

#### **Fazit**

In Anbetracht des aus diesem Rundschreiben hervorgehenden erheblichen Eingriffs in den Schulalltag, sowie in das Privatleben der Schüler und deren Familien, sollten die Richtlinien präzise und verständlich formuliert werden, damit klar daraus hervorgeht, was genau als Pflicht und was als Empfehlung zu verstehen ist. Da im Zweifelsfall wohl die Eltern die Verantwortung für die Gesundheit ihrer Kinder tragen, dürfte die Eigenverantwortung die beste Lösung für alle Beteiligten sein.

Wir wünschen uns daher, daß die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich von den Masken befreit werden (außer natürlich, wenn Eltern darauf bestehen, daß ihr Kind sie weiterhin trägt - dies könnte dann schriftlich der Schule mitgeteilt werden) und daß eine Empfehlung dieser Maßnahme auch nur noch dann ausgesprochen wird, wenn überhaupt eine Wirksamkeit einer Mund- und Nasenbedeckung nachgewiesen werden kann.

Sehr geehrter Herr Mollers, sollte dies nicht mehr in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, richten wir dieses Schreiben an Sie Frau Klinkenberg und in der Hoffnung, daß Sie die von uns vorgetragene Anmerkungen nachvollziehen und die aufgeworfenen Fragen beantworten können, verbleiben wir im Namen der Bürgerinitiative "Ostbelgien steht auf" mit freundlichen Grüßen.